

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Ersten Gesetz zur Bereinigung von SED-Unrecht
(Erstes SED-Unrechtsbereinigungsgesetz - 1. SED-UnBerG)

Punkt der 645. Sitzung des Bundesrates am 10. Juli 1992

Der federführende Rechtsausschuß und
der Finanzausschuß
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des
Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grund-
gesetzes aus folgendem Grund zu verlangen:

Zu Artikel 1 (§ 20 StrRehaG)

In Artikel 1 ist § 20 wie folgt zu fassen:

"§ 20

Kostenregelung

Der Bund trägt die Kosten, die den Ländern durch Leistungen nach
diesem Gesetz entstehen."

Ausgeliefert am 29. JUNI 1992

Begründung:

Der im Gesetz vorgesehenen Kostenregelung kann sowohl aus grundsätzlichen als auch aus Haushaltsgründen nicht zugestimmt werden:

Es ist nicht gerechtfertigt, die Kosten dieses Gesetzes zur Hälfte auf die Länder abzuwälzen. Bei den Aufwendungen handelt es sich um Kriegsfolgekosten, die der Bund nach Artikel 120 GG in vollem Umfang zu tragen hat. Der Personenkreis, der Leistungen nach diesem Gesetz erhalten kann, ist nahezu identisch mit dem Personenkreis, der Leistungen nach dem Häftlingshilfegesetz erhalten kann. Die Kosten für das Häftlingshilfegesetz trägt auch der Bund allein. Hinzu kommt, daß die neuen Länder durch eine Kostenteilung erheblich mehr belastet werden als die alten Bundesländer. Bei den Versorgungsleistungen werden die "Altfälle" bereits nach dem HHG entschädigt (s. unter D. Kosten). Diese "Altfälle" leben alle in den alten Bundesländern, denen keinerlei Kosten entstehen werden. Die "Neufälle" sind nur auf das Gebiet der neuen Bundesländer beschränkt, die jetzt bei gleichen Voraussetzungen für die Anerkennung eines Versorgungsanspruchs nach diesem Gesetz und dem HHG 50 v. H. der Kosten tragen sollen. Was für die Versorgungsleistungen gilt, gilt für die Kapitalentschädigung ebenfalls. Hier müssen nach § 17 Abs. 1 Satz 2 im Beitrittsgebiet höhere Leistungen als in den Alt-Bundesländern erbracht werden, wobei auch hier die "Altfälle" bereits nach dem HHG abgewickelt sind.

Es handelt sich hier um einigungsbedingte Kosten zur Erfüllung der dem Bund in Artikel 17 des Einigungsvertrages auferlegten Pflicht zur angemessenen Entschädigung. Die Berufung auf die im Bundesentschädigungsgesetz - BEG - bestimmte Kostenteilung zwischen Bund und Ländern ist als Vergleich nicht geeignet. Vielmehr knüpft das vorliegende Gesetz an das Häftlingshilfegesetz an (so auch die Begründung zum Gesetzentwurf, vgl. BR-Drucks. 483/91, S. 27), dessen Kosten allein vom Bund getragen werden. Es gibt keinen erkennbaren Grund, hiervon bei dieser "Nachfolgeregelung" abzuweichen. Der Bund hat deshalb allein die Kosten dieses Gesetzes zu tragen.

Weiterhin sind die Länder bereits in erheblichem Umfang mit einheitsbedingten Kosten belastet, ohne eine finanzielle Kompensation zu erhalten. Demgegenüber hat sich der Bund durch das Solidaritätsgesetz erhebliche Steuermehreinnahmen verschafft. Nach der Begründung des Gesetzentwurfs soll damit der Finanzrahmen u.a. für zusätzliche, früher nicht absehbare Aufgaben in den neuen Ländern geschaffen werden.